ANHANG 5

Richtlinien, die gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 zu ändern sind

a) Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwebestaub (1);

b) Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (2);

c) Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxyd (3).

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.
(3) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Einheitspapier

KOM(90) 363 endg. — SYN 290

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)

(90/C 214/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (1) sieht die Erfüllung dieser Förmlichkeiten mit Hilfe eines Einheitspapiers vor. Mit Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission (3), wurde das Muster dieses Anmeldungsvordrucks festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/86 (5), bestimmt, daß die Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen auf einem Papier nach dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 festgelegten Vordruckmuster vorzunehmen sind.

Nach Artikel 8a des EWG-Vertrags ist bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise der Binnenmarkt zu verwirklichen, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem namentlich der freie Warenverkehr gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Vorschrift zieht die Beseitigung aller Kontrollen und aller Förmlichkeiten für Gemeinschaftswaren, die Gegenstand des innergemeinschaftlichen Warenaustauschs sind, nach sich und macht die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 damit im Prinzip gegenstandslos. Allerdings ist es zweckmäßig, während der Übergangszeit des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft das Einheitspapier gegebenenfalls im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien bzw. Portugal und im Handel zwischen diesen beiden Ländern für

(1) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 22. 4. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 7.

Waren beizubehalten, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig beseitigt worden sind oder für die nach der Beitrittsakte noch andere Maßnahmen gelten.

Im Handel mit Drittlandswaren, die sich in der Gemeinschaft nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, sowie bei Ein- und Ausfuhren ist nach wie vor das Einheitspapier zu verwenden.

Die einheitliche Durchführung dieser Verordnung muß gewährleistet sein; dazu ist ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, das den Erlaß gewisser Durchführungsvorschriften innerhalb angemessener Fristen ermöglicht. Zu diesem Zweck muß im Rahmen eines beratenden Ausschusses für eine enge und ersprießliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich gesorgt werden.

Es erscheint zweckmäßig, im Zuge der Reform der Rechtsvorschriften zum Einheitspapier die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 679/85 und (EWG) Nr. 1900/85 zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wird in einer Gemeinschaftsregelung auf eine Anmeldung zur Ausfuhr, zur Einfuhr oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens Bezug genommen, so ist für diese Anmeldung ein Vordruck des Einheitspapiers zu verwenden, der dem nach dem Verfahren des Artikels 7 erstellten Muster entspricht.

(2) Außerdem ist der Vordruck des Einheitspapiers während der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien bzw. Portugal und im Handel zwischen diesen beiden Ländern gegebenenfalls für Waren zu verwenden, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig beseitigt worden sind oder für die nach der Beitrittsakte noch andere Maßnahmen gelten.

Artikel 2

Außer dem in Artikel 1 genannten Papier dürfen die Mitgliedstaaten weitere Verwaltungspapiere nur verlangen, wenn diese

— durch gemeinschaftliche Rechtsakte ausdrücklich eingeführt wurden oder in diesen vorgesehen sind,

— aufgrund internationaler Übereinkünfte, die mit dem Vertrag in Einklang stehen, erforderlich sind,

— von den Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Erlangung eines Vorteils oder einer besonderen Erleichterung vorzulegen sind.

Artikel 3

(1) Den Anmeldungen sind mit den in Artikel 2 vorgesehenen Einschränkungen die Unterlagen beizufügen, die für die Überführung der betreffenden Waren in das beantragte Verfahren erforderlich sind.

(2) Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung in bezug auf

— die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,

— die Echtheit der beigefügten Unterlagen,

— die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Waren in das betreffende Verfahren.

Artikel 4

Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung getroffenen Feststellungen können von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten herangezogen werden. Sie haben in diesem Fall die gleiche Beweiskraft wie die von den zuständigen Behörden jedes dieser Mitgliedstaaten getroffenen Feststellungen.

Artikel 5

Diese Veordnung steht der Anwendung vereinfachter Verfahren, auch unter Einsatz der Datenverarbeitung, nicht entgegen. Diese Verfahren werden gemäß Artikel 7 festgelegt.

Artikel 6

Es wird ein Ausschuß für das Einheitspapier — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 7

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahme. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann, gegebenenfalls durch Abstimmung, Stellung.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere über

— den Vordruck,

— die auf dem Vordruck zu verwendenden Codes,

— die Papierqualität, das Format des Vordrucks und die Farbe der Exemplare,

— das Merkblatt über die Verwendung des Vordrucks,

werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

Artikel 9

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 679/85 und (EWG) Nr. 1900/85 werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung trifft.

Die Kommission leitet diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.